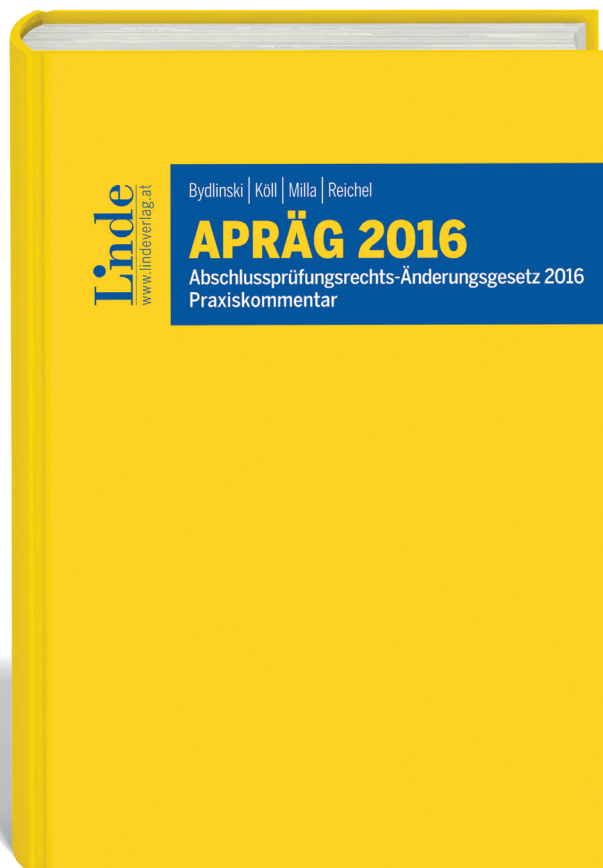


Jetzt
bestellen!

Abschlussprüfung NEU

Sind Sie gerüstet?



„Die Rahmenbedingungen für die Jahresabschlussprüfung, insbesondere von Unternehmen von öffentlichen Interesse, sind so einem komplexen Regelungswerk und Aufsichtsregime unterworfen, dass es zur Umsetzung eine Fülle von Interpretationen und Best Practice Hinweisen bedarf.“

o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Romuald Bertl

APRÄG 2016

Milla/Bydlinski/Köll/Reichel
2017, 600 Seiten, geb.
EUR 98,-

AUCH
online
www.lindeonline.at

Der **Praxiskommentar zum APRÄG 2016** schafft Ordnung im Regelungs-Wirrwarr und kommentiert alle durch das APRÄG 2016 novellierten Gesetze – einschließlich der technischen Korrekturen zum RÄG 2014. Verweise schlagen die Brücke zwischen nationalem Recht und der Abschlussprüfungs-VO bzw. Abschlussprüfungs-RL, Tabellen, Übersichten und Praxisbeispiele runden die Kommentierungen ab und veranschaulichen die komplexe Rechtslage.

Ihr Plus: Alle wichtigen EU-Dokumente sind im Anhang abgedruckt – damit haben Sie die Argumentationsgrundlagen immer griffbereit.

Egal ob Sie Abschlussprüfer sind oder zum Prüfungsausschuss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse gehören – mit diesem Kommentar sind Sie für die vielen neuen Fragen zur Abschlussprüfung, vor allem zur Unabhängigkeit, zur Bestellung und zu den Berichtspflichten, bestens gerüstet.

DAS AUTORENTEAM

Dr. Aslan Milla, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner bei PwC Österreich und Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer bei der KWT sowie Mitglied im Präsidium des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der KWT

Hon.-Prof. LStA Dr. Sonja Bydlinski, MBA, Leiterin der Abteilung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht im BMJ

MMMag. Dr. Annette Köll, Juristin in der Fachabteilung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht bei PwC Österreich

Mag. Eva Reichel, Referentin in der Abteilung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht im BMJ

Das macht den **Praxiskommentar zum APRÄG 2016** so besonders:

Zahlreiche Übersichten als Lesehilfen

UGB § 270a

Höchstlaufzeit der fortlaufenden Bestellung bei Gesellschaften von öffentlichem Interesse

§ 270a. Sofern bei Gesellschaften im Sinn des § 189a Z 1 lit. a und lit. d die fortlaufende Bestellung des Abschlussprüfers erstmalig für ein Geschäftsjahr erfolgt ist, das zwischen dem 17. Juni 2003 und dem 15. Juni 2014 begonnen hat, so verlängert sich die Höchstlaufzeit seiner fortlaufenden Bestellung gemäß Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,

- auf 20 Jahre, wenn der Wahl für das erste nach dem 16. Juni 2016 beginnende zu prüfende Geschäftsjahr, mit dem die Höchstlaufzeit des Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 überschritten ist, ein im Einklang mit Art. 16 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung durchgeführtes öffentliches Ausschreibungsverfahren vorausgeht;
- auf 24 Jahre, wenn ab dem ersten nach dem 16. Juni 2016 beginnenden zu prüfenden Geschäftsjahr, mit welchem die Höchstlaufzeit des Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 überschritten ist, mehrere Abschlussprüfer gemeinsam bestellt werden.

[Ausübung des Wahlrechts in Art 17 Abs 4 iVm Art 41 Abs 3 Abschlussprüfungs-VO]

Erläuterung zu § 270a UGB

Art. 17 Abs. 1 bis 5 Abschlussprüfungs-VO limitiert die Höchstlaufzeit von Prüfungsmandaten für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. externe Rotation). Externe Rotation bedeutet, dass nach einer bestimmten Zeit der Abschlussprüfer gewechselt werden muss; ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Abschlussprüfer, so ist die Gesellschaft von der Prüfung ausgeschlossen. Wenn in der Folge entsprechend der Terminologie des UGB nur „der Abschlussprüfer“ genannt wird, sind damit auch Prüfungsgesellschaften umfasst, die in der Praxis wohl fast alle PIE-Prüfungen durchführen.

Nach Art. 17 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-VO gilt das erste Mandat für ein Jahr und kann verlängert werden, insgesamt darf jedoch eine Höchstlaufzeit von zehn Jahren nicht überschritten werden. Die Dauer des Prüfungsmandats berechnet sich vom ersten Geschäftsjahr an, das im Auftragsschreiben umfasst ist, in dem der Abschlussprüfer erstmals für die Durchführung von aufeinander folgenden Abschlussprüfungen bei demselben Unternehmen von öffentlichem Interesse bestellt wurde (Art. 17 Abs. 8 Abschlussprüfungs-VO). Es ist daher von einer Höchstlaufzeit von zehn Geschäftsjahren auszugehen, was nicht zwingend auch zehn Kalenderjahre bedeutet.

Nach Erreichen der Höchstlaufzeit dürfen weder der Abschlussprüfer (die Prüfungsgesellschaft) noch gegebenenfalls Mitglieder des Netzwerkes innerhalb der EU für die Dauer von vier Jahren („cooling-off-period“) Abschlussprüfungen bei demselben Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen (Art. 17 Abs. 3 Abschlussprüfungs-VO).

Die Mitgliedstaaten können nach Art. 17 Abs. 2 lit. a Abschlussprüfungs-VO vorsehen, dass das erste Mandat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr hat. Die Bestellung des Abschlussprüfers gilt nach geltender Rechtslage für ein Geschäftsjahr einschließlich allfälliger auf dieses bezogene Nachtragsprüfungen; eine längere Bestellung ist qua § 270 Abs. 1 Satz 4 jedoch unzulässig (Völk Straube, UGB II/RLG § 270 Rz 16 mwN). In diese Rechtslage soll nicht eingegriffen werden, zumal nur eine zwingende Mandatsverlängerung möglich wäre. Die Abschlussprüfungs-VO erlaubt es nicht, eine mehrjährige Bestellung vertraglich zu vereinbaren.

41

Bydlnski/Köll/Milla/Reichel, APRÄG 2016

Anmerkungen, welche Bestimmung der VO bzw. RL jeweils umgesetzt wurde, helfen bei grenzüberschreitenden Fällen

§ 92 AktG

Angaben im zusätzlichen Bericht gemäß Art 11 Abschlussprüfungs-VO	Identifizierung bzw. ähnliche gesetzliche Berichtspflichten*	Identifizierung bzw. ähnliche berufliche Berichtspflichten
n) gegebenenfalls die Angabe, welche Prüfungsarbeiten von Prüfern aus einem Drittland, von Abschlussprüfern, von Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder von Prüfungsgesellschaft(en), bei denen es sich nicht um Mitglieder desselben Netzwerks wie das des Prüfers des konsolidierten Abschlusses handelt, iZm der Abschlussprüfung eines konsolidierten Abschlusses ausgeführt wurden;	-	KFS/PG 2 Rz 42
o) die Angabe, ob das geprüfte Unternehmen alle verlangten Erläuterungen und Unterlagen geliefert hat;	§ 273 Abs 1 UGB	KFS/PG 2 Rz 26 f
p) Angaben über: <ol style="list-style-type: none"> etwaige bedeutsame Schwierigkeiten, die während der Abschlussprüfung aufgetreten sind, etwaige sich aus der Abschlussprüfung ergebende bedeutsame Sachverhalte, die besprochen wurden oder Gegenstand des Schriftverkehrs mit dem Management waren, und etwaige sonstige sich aus der Abschlussprüfung ergebende Sachverhalte, die nach dem fachkundigen Urteil des Prüfers für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess bedeutsam sind 	-	ISA 260.16 (revised)

Beschte: Rederecht/Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 92 Abs 4a Z 2 AktG

* Einzelne Abweichungen/Unterschiede werden nachfolgend erläutert.

Tab 10: Übersicht der erforderlichen Angaben im zusätzlichen Bericht gemäß Art 11 Abschlussprüfungs-VO und Vergleich mit bereits bestehenden Berichtspflichten

3.4. Zu den einzelnen Angaben

3.4.1. Erklärung über die Unabhängigkeit (Art 11 Abs 2 lit a Abschlussprüfungs-VO)

In Österreich gibt es keine vergleichbare Regelung, die den Abschlussprüfer verpflichtet, die Einhaltung seiner gesetzlichen und berufsrechtlichen Pflichten in Bezug auf seine Unabhängigkeit im Prüfungsbericht (§ 273 UGB) – und sohin zu einem Zeitpunkt nach Durchführung der Abschlussprüfung – nochmals zu bestätigen (anders in Deutschland, wo mit dem BilMoG²⁶ in § 321 HGB Abs 4a eingefügt wurde, dass der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht seine Unabhängigkeit zu bestätigen hat). Nach bisher geltender Rechtslage hat der Abschlussprüfer seine Unabhängigkeit – auch wenn diese während des ganzen Prüfungszeitraums gegeben sein muss – nur im Vorfeld der Prüfung ausdrücklich zu bestätigen. Um in einen Wahlvorschlag aufgenommen zu werden, hat der Ab-

192

Bydlnski/Köll/Milla/Reichel, APRÄG 2016

Vergleiche schlagen eine Brücke zwischen den diversen relevanten Rechtsgrundlagen

BESTELLFORMULAR

Bitte ausfüllen und an den Linde Verlag faxen oder einen Scan per Mail schicken.

E-Mail: office@lindeverlag.at **Fax:** 01 24630-23

Ja, ich bestelle

___ Ex. **APRÄG 2016** EUR 98,-
ISBN 978-3-7073-3497-5

Preise inkl. MwSt., exkl. Versandkosten. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. 14-Tage Rücktrittsrecht bei schriftlichem Widerruf, die Kosten der Rücksendung trägt der Verbraucher. Es gilt die gesetzliche Gewährleistung. Sie erhalten ggf. Werbezusendungen vom Linde Verlag, diese sind jederzeit abbestellbar. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Es gelten die AGB des Linde Verlags. Buchbestellungen im Webshop sind versandkostenfrei.

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

Linde Verlag Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

